

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003, berichtigt: 25. 04. 2003 – SächsGVBl S. 159, in der zurzeit gültigen Fassung,
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 28. 09. 2004, SächsGVBl. S. 418, in der aktuellen Fassung,
 - des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05. 1999, SächsGVBl. S. 262, in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15. 11. 2006 (Ratsbeschluss RBIV-729/06, veröffentlicht im Amts-Blatt 23/06 vom 18. 11. 2006) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, die Bioabfallgebühr und die Gestellung/Leerung von Abfallpressen und -großcontainern der Grundstückseigentümer;
anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge:
 - die Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;
- b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsäcken der Erwerber,
- c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
- d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber und
- e) bei der Beseitigung von Autowracks der Fahrzeughalter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

- (4) Wird die Änderung des Gebührenschuldners nicht entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt, ist der bisherige Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

§ 3 Gebührenpflicht für Verwertungsgebühr, Restabfall-Leerungsgebühr, Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -containern und Biotonnengebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss an die städtische Abfallentsorgung ist hergestellt, wenn hierfür die entsprechenden Abfallbehälter aufgestellt sind und das Grundstück in die Tourenplanung der städtischen Abfallentsorgung einbezogen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Einstellung des Anschlusses erfolgt. Die Meldefrist laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig ist einzuhalten. Für abgemeldete Behälter, für die die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, den Zugang zum Zwecke der Abholung nicht erhält, bleibt die Gebührenpflicht so lange bestehen, bis die entsprechenden Behälter tatsächlich abgeholt werden konnten.
- (3) Die Gebührenpflicht bei in Anspruch genommenen Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Einstellung der Entsorgung der entsprechenden Abfallarten erfolgt.
- (4) Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Ablauf des Monats in dem der Wechsel angezeigt wurde, für den Rechtsnachfolger beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf den Wechsel folgenden Monat.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Für die Verwertungsgebühr, die Restabfall-Leerungsgebühr, die Biotonnengebühr und die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -containern ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. 2., 15. 5., 15. 8. bzw. 15. 11.).
- (2) Die Gebührenschuld für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem derartige Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist entsprechend der Angabe des Entsorgers bei der Abholung auszuhändigen bzw. an den abzuholenden Geräten anzubringen.
- (4) Die Gebührenschuld für Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bei Gartenabfallsäcken oder Erwerb der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

§ 5 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Verwertungsgebühr „E“

Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehört die Entsorgung von Gartenabfall (0,2 m³/a), Sperrmüll, Elektrogeräten, Druckerzeugnissen und Schadstoffen und die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Die Verwertungsgebühr „E“ gilt für die Grundstücke auf denen die Bioabfälle selbst kompostiert werden („E“ wie **E**igenkompostierer). Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

a)	80-l-Restabfallbehälter	11,31 Euro
b)	120-l-Restabfallbehälter	14,04 Euro
c)	240-l-Restabfallbehälter	28,05 Euro
d)	1 100-l-Restabfallbehälter	136,65 Euro

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal wird die Verwertungsgebühr „E“ anteilig pro Monat berechnet.

(2) Verwertungsgebühr „B“

Sie wird nur für die Grundstücke erhoben, die an die Bioabfallsammlung über die Biotonne („B“ wie **B**iotonne) angeschlossen sind. Die Verwertungsgebühr „B“ beinhaltet die Entsorgung und Vorhaltung der Sammelsysteme für die Abfallarten nach Absatz 1 und zusätzlich den Kostenanteil für die Bioabfallentsorgung, der nicht durch die Biotonnengebühr nach Abs. 7 abgegolten ist.

Die Verwertungsgebühr „B“ wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

a)	80-l-Restabfallbehälter	13,68 Euro
b)	120-l-Restabfallbehälter	16,98 Euro
c)	240-l-Restabfallbehälter	33,96 Euro
d)	1 100-l-Restabfallbehälter	165,45 Euro

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal wird die Verwertungsgebühr „B“ anteilig pro Monat berechnet.

- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall sind die Gegenleistung für die Sammlung, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie werden nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Leerung eines turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	4,82 Euro
b)	120-l-Restabfallbehälter	6,00 Euro
c)	240-l-Restabfallbehälter	7,53 Euro
d)	1 100-l-Restabfallbehälter	30,96 Euro

- (4) Die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	7,23 Euro
b)	120-l-Restabfallbehälter	9,00 Euro
c)	240-l-Restabfallbehälter	11,29 Euro
d)	1 100-l-Restabfallbehälter	46,44 Euro

- (5) Für Abfälle, die nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen (Nebenablagerungen und/oder Überfüllungen), wird die Gebühr von 9,00 Euro je begonnener 120-l-Einheit berechnet.

- (6) Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

Größe	Mietgebühr pro Monat	Transportgebühr zur Behandlungsanlage Cröbern	Entsorgungskosten pro Entleerung
a) 5-m ³ -Abfallgroßcontainer	13,00 Euro	92,00 Euro	
b) 7-m ³ -Abfallgroßcontainer	17,44 Euro	92,00 Euro	Entsprechend
c) 10-m ³ -Abfallgroßcontainer	18,20 Euro	92,00 Euro	Bescheid der
d) 10-m ³ -Abfallpresse	215,26 Euro	104,00 Euro	Entsorgungs-
e) 15-m ³ -Abfallpresse	250,13 Euro	104,00 Euro	anlage
f) 20-m ³ -Abfallpresse	262,32 Euro	104,00 Euro	
g) 24-m ³ -Abfallpresse	271,68 Euro	104,00 Euro	

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallgroßcontainer zum Einsatz kommen.

- (7) Die Teilgebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne im 14-täglichen Turnus, die direkt auf die Biotonne umgelegt wird (Biotonnengebühr), beträgt pro Quartal für einen

a)	120-l-Bioabfallbehälter	12,50 Euro
b)	240-l-Bioabfallbehälter	25,00 Euro

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Jahr wird die Biotonnengebühr anteilig pro Monat berechnet.

- (8) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt für einen

a)	120-l-Bioabfallbehälter	3,85 Euro
b)	240-l-Bioabfallbehälter	7,69 Euro

- (9) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 l Fassungsvermögen) beträgt 3,00 Euro.

- (10) Die Gebühr für die Abgabe von 0,05 m³ Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 Euro.

- (11) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll pro Sperrmüllabholung (maximal 4 m³ umbautes Volumen) beträgt 21,00 Euro.

- (12) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) beträgt pro Gerät 10,00 Euro.

- (13) Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge beträgt 153,39 Euro. Bei einem widerrechtlich abgestellten Anhänger wird eine Gebühr von 102,26 Euro für die Entsorgung erhoben.

§ 6 Einziehen der Gebühren

Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amts-Blatt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 17.11.2005 außer Kraft.

Leipzig, 15.11.2006

Burkhard Jung
Oberbürgermeister